

RS Verg 1999/7/12 N-30/99-7

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1999

Norm

AVG §6 Abs1

AVG §6 Abs2

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen, gemäß § 6 Abs. 2 AVG kann die Zuständigkeit der Behörde durch Vereinbarung der Parteien weder begründet noch geändert werden. Daher kommt eine vertragliche Überbindung oder Selbstbindung des Ausschreibenden bei einem Sachverhalt, bei welchem der sachliche Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes nicht gegeben ist, nicht in Betracht. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG hat die Behörde ihre sachliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen, gemäß Paragraph 6, Absatz 2, AVG kann die Zuständigkeit der Behörde durch Vereinbarung der Parteien weder begründet noch geändert werden. Daher kommt eine vertragliche Überbindung oder Selbstbindung des Ausschreibenden bei einem Sachverhalt, bei welchem der sachliche Geltungsbereich des Bundesvergabegesetzes nicht gegeben ist, nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- N-30/99-7

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 12.07.1999 N-30/99-7

Veröffentlichungen

Connex 1999/12, 52

Schlagworte

Bundesvergabeamt, Zuständigkeit, Geltungsbereich, sachlicher, Vereinbarung der Parteien;

Dokumentnummer

VERGR_19990712_N_30_99_7_02

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at